

HESSEN



Bericht über die Tätigkeit der Härtefallkommission des Landes Hessen

**Berichtszeitraum 1. Januar 2021
bis 31. Dezember 2021**

**Herausgeber:
Geschäftsstelle der Härtefallkommission, Friedrich-Ebert-Allee 12,
65185 Wiesbaden**

Vorwort

Die Härtefallkommission prüft nach einem vorgeschriebenen Verfahren das Vorliegen dringender persönlicher oder humanitärer Gründe, die es geboten erscheinen lassen, den weiteren Aufenthalt in Deutschland ansonsten ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer ausnahmsweise zu ermöglichen.

Grundlage für die Einrichtung der Härtefallkommission und die Möglichkeit von Ausnahmeentscheidungen ist § 23a des Aufenthaltsgesetzes¹. Die notwendigen Ausführungsbestimmungen enthält das Hessische Härtefallkommissionengesetz².

Die Härtefallkommission in Hessen wurde im Jahr 2005 erstmals eingerichtet und bestand ursprünglich nur aus Abgeordneten des Hessischen Landtages, die in der Regel Mitglieder des Petitionsausschusses waren. Die entsprechende Verordnung der Landesregierung vom 22. Februar 2005 wurde in der 17. Legislaturperiode des Hessischen Landtags durch ein Gesetz (Härtefallkommissionengesetz vom 30. September 2008, GVBl. I S. 842) abgelöst auf Grund dessen u.a. die Zusammensetzung und das Verfahren der Härtefallkommission geändert worden sind. Mit Änderungsgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 642) wurden Zusammensetzung und Verfahren der Härtefallkommission erneut geändert. Die Härtefallkommission hat seitdem 23 Mitglieder, darunter fünf Abgeordnete des Hessischen Landtags. Den Vorsitz führt ein vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport vorgeschlagenes Mitglied. Die Geschäftsstelle ist im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport eingerichtet.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht erstreckt sich auf das Kalenderjahr 2021. Um zahlenmäßige Entwicklungen besser nachvollziehen zu können, sind auch die Vergleichszahlen des Jahres 2020 sowie die Gesamtstatistik der bisherigen Tätigkeit der Härtefallkommission seit ihrer Konstituierung im November 2008 beigelegt.

¹ Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) vom 30.7.2004 (BGBl. I S. 1950), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2467)

² Gesetz über die Einrichtung einer Härtefallkommission (Härtefallkommissionengesetz-HFKG) vom 30. September 2008 (GVBl. I S. 842), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. 11.2014 (GVBl. I S. 313); zuvor galt die Verordnung zur Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes vom 22. Februar 2005 (GVBl. I S. 105)

Weitere Informationen zu Tätigkeit und Verfahren der Härtefallkommission finden sich im Internetauftritt des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport unter hmdis.hessen.de > Bürger & Staat > Ausländerwesen > Härtefallkommission. Dieser Bericht wird dort ebenfalls eingestellt werden.

Der Tätigkeitsbericht wurde von der Geschäftsstelle erstellt und von der Härtefallkommission zustimmend zur Kenntnis genommen.

1. Die Härtefallkommission des Landes Hessen

1.1. Aufgabe der Härtefallkommission

Die Härtefallkommission ist ein behördenunabhängiges Gremium, das auf der Grundlage des § 23a des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit dem Härtefallkommissionengesetz Empfehlungen zur Gewährung eines Aufenthaltsrechts an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport geben kann, wenn nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen, die ausnahmsweise die weitere Anwesenheit des Ausländers oder der Ausländerin im Bundesgebiet rechtfertigen (§ 23a Abs. 2 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes).

1.2 Zusammensetzung der Kommission im Berichtszeitraum

Das 23-köpfige Gremium setzt sich aus Vertretern von Kirchen, Sozial- und Flüchtlingsverbänden, Ärzteschaft, Kommunen, Behörden sowie der Vertreterinnen und Vertretern des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport sowie des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration und Abgeordneten des Hessischen Landtags zusammen. Im Berichtszeitraum gehörten der Härtefallkommission folgende Mitglieder (Stellvertreter in Klammern) an:

- Frau Prof. Dr. Magdalene Kläver, *Katholische Kirche*
(Herr Dr. Michael Zimny)
- Frau Karin Diehl, *Evangelische Kirchen*
(Herr Pfarrer Hermann Wilhelmy bis 31.07.2021, Frau Pfarrerin Cornelia Risch ab 01.08.2021)
- Frau Dr. Gisela Volck *Liga der Freien Wohlfahrtspflege*
(Frau Barbara Helfrich)
- Herr Eugen Deterding, *Liga der Freien Wohlfahrtspflege*
(Frau Stefanie Vogl)
- Frau Dr. Sabine Mock, *Hessischer Flüchtlingsrat*
(Herr Willi Hausmann)

- Herr Andreas Schwantner, *Amnesty International*
(Frau Marie Weber)
- Frau Ulrike Bargon, *AGAH Landesausländerbeirat*
(Herr Enis Gülegen)
- Frau Inge Ruge, *Landesarbeitsgemeinschaft der hessischen Frauenbüros*
(NN)
- Frau Encarni Ramirez, *FIM e. V., Beratungseinrichtungen für Opfer von Menschenhandel*
(Frau Anke Achhammer)
- Herr Dr. Tobias Bräunlein bis 31.08.2021, *Hessisches Ministerium des Innern und für Sport*
Herr Wilfried Schmäing ab 01.09.2021
(Herr Wilfried Schmäing bis 31.08.2021, Herr Olaf Rohde ab 01.09.2021)
- Frau Ehretrude Ruf-Hilscher bis 31.08.2021, *Hessisches Ministerium des Innern und für Sport*
Herr Kristoffer Wentz ab 01.09.2021
(Herr Kristoffer Wentz bis 31.08.2021, Frau Evelin Preusche ab 08.11.2021)
- Frau Prof. Dr. Alexandra Henneberg, *Landesärztekammer*
(Herr Dr. Christof Stork)
- Herr Prof. Dr. Jan Hilligardt, *Hessischer Landkreistag*
(Herr Tim Ruder)
- Herr Bürgermeister Halil Öztas, *Hessischer Städte- und Gemeindebund*
(Herr Hendrick van Eck)
- Herr Stephan Gieseler, *Hessischer Städtetag*
(Frau Anita Oegel)
- Herr Kai Krämer, *Ministerium für Soziales und Integration*
(Frau Claudia Hackhausen)
- Frau Barbara Ward, *Hessisches Ministerium für Soziales und Integration*
(Frau Wiebke Schindel)
- Herr Christian Dornblüth bis 14.09.2021, *Regierungspräsidium Darmstadt für die Zentralen Ausländerbehörden*
Frau Claudia Coburger-Becker ab 15.09.2021, *Regierungspräsidium Gießen für die Zentralen Ausländerbehörden*
(Frau Dr. Hildegunde Weigand bis 14.09.2021, Herr Christian Dornblüth ab 15.09.2021)

- Herr Abgeordneter Tobias Utter, *Hessischer Landtag*
(Herr Abgeordneter Dr. Ralf-Norbert Bartelt)
- Herr Abgeordneter Frank Steinraths, *Hessischer Landtag*
(Herr Abgeordneter Armin Schwarz bis 01.11.2021 ,Herr Abgeordneter Jan-Wilhelm Pohlmann ab 22.11.2021)
- Frau Abgeordnete Manuela Strube, *Hessischer Landtag*
(Herr Abgeordneter Oliver Ulloth)
- Herr Abgeordneter Bernd Vohl, *Hessischer Landtag*
(Herr Abgeordneter Dimitri Schulz)
- Herr Abgeordneter Taylan Burcu, *Hessischer Landtag*
(Frau Abgeordnete Katrin Schleenbecker)

Herr Dr. Tobias Bräunlein, der den Vorsitz der Härtefallkommission seit Oktober 2019 innehatte, schied im Sommer 2021 aus dem Amt aus. Zu seinem Nachfolger wurde als Vorsitzender Herr Wilfried Schmäing bestellt. Zum neuen stellvertretenden Vorsitzenden wurde Herr Kristoffer Wentz berufen.

1.3. Verfahrensgrundsätze

1.3.1 Grundsatz der Selbstbefassung

Das Härtefallverfahren ist kein Antragsverfahren. Die Betroffenen, ihr Vertreter oder Dritte können nicht verlangen, dass sich die Härtefallkommission mit einem bestimmten Fall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft (vgl. § 23a Abs. 2 Satz 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes). Nur wenn ein Mitglied der Härtefallkommission die Eingabe aufgreift, kann sich die Härtefallkommission damit befassen.

1.3.2 Ausschlussgrund für die Behandlung

Zwingende Zulässigkeitsvoraussetzung für die Behandlung in der Härtefallkommission ist, dass zuvor eine Petition beim Hessischen Landtag abgeschlossen wurde. Damit soll sichergestellt werden, dass abschließend geprüft ist, ob ein Aufenthaltsrecht nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes gewährt werden kann. Liegt

keine abgeschlossene Petition vor, lehnt die Geschäftsstelle die weitere Behandlung der Eingabe als unzulässig ab.

1.3.3 Ausschlussgründe für die Befassung

Eingaben werden von der Härtefallkommission grundsätzlich nicht behandelt, wenn

- der Ausländer oder die Ausländerin in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen im Bundesgebiet begangenen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden ist,
- ein Rückführungstermin bereits konkret feststeht,
- für die ausländerrechtliche Entscheidung nicht die örtliche Zuständigkeit einer hessischen Ausländerbehörde gegeben ist,
- der Ausländer oder die Ausländerin nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist,
- das Ziel in einem anderen aufenthaltsrechtlichen Verfahren erreicht werden kann,
- ein behördliches oder gerichtliches Verfahren anhängig ist, das die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht der Ausländerin oder des Ausländers zum Gegenstand hat,
- in gleicher Sache zur selben Zeit ein Petitionsverfahren beim Hessischen Landtag anhängig ist,
- nicht die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis angestrebt wird,
- das Vorbringen ausschließlich einen Sachverhalt betrifft, der nach dem Asylverfahrensgesetz vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen ist,
- eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des § 5 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes versagt wurde,
- kein Einverständnis des Ausländers oder der Ausländerin zur Behandlung des Falles in der Härtefallkommission vorliegt,
- keine Vollmacht vorliegt, sofern die Eingabe nicht von dem betroffenen Ausländer oder der betroffenen Ausländerin selbst stammt,
- keinerlei Gesichtspunkte dargelegt sind, die trotz einer bestehenden Ausreisepflicht die weitere Anwesenheit des Ausländers oder der Ausländerin im

Bundesgebiet aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen rechtfertigen könnten,

- der Inhalt einer früheren Eingabe, mit der sich die Härtefallkommission bereits befasst hat, ohne wesentliches neues Vorbringen wiederholt wird.

1.3.4 Vorprüfungsverfahren, Vorprüfungsausschuss

Die Geschäftsstelle führt zunächst eine Vorprüfung der Eingaben durch und stellt fest, ob ein gesetzlich normierter oder in der Geschäftsordnung der Härtefallkommission festgelegter Hinderungsgrund für eine Befassung der Härtefallkommission vorliegt. Wenn nicht, wird die Eingabe den Mitgliedern der Kommission zur Verfügung gestellt, die in eigener Verantwortung entscheiden, ob sie einen Fall aufgreifen. Kommt die Geschäftsstelle zum Ergebnis, dass Gründe vorliegen, die zur „Nichtbefassung“ führen würden, legt sie den Fall der Vorprüfungskommission vor. Diese besteht aus drei von der Kommission gewählten Mitgliedern. Im Berichtszeitraum gehörte je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter von Amnesty International, der Evangelischen Kirchen in Hessen und des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport dem Gremium an. Verlangt auch nur ein Mitglied der Vorprüfungskommission, dass der Fall ausnahmsweise doch in der Härtefallkommission behandelt werden soll, gelangt er in das normale Verfahren und kann von einem Mitglied aufgegriffen werden.

1.3.5 Aussetzung der Abschiebung

Wenn eine Eingabe von einem Mitglied der Härtefallkommission aufgegriffen und damit zur Beratung angenommen wurde, werden aufenthaltsbeendende Maßnahmen gemäß § 6 des Härtefallkommissionengesetzes für die Dauer des Härtefallverfahrens, in der Regel jedoch nicht über einen Zeitraum von drei Monaten hinaus, ausgesetzt. Der „Abschiebeschutz“ beginnt daher nicht schon mit dem Eingang der Eingabe bei der Geschäftsstelle der Härtefallkommission.

1.3.6 Entscheidung der Kommission

Die Kommission entscheidet, ob ein Härtefallersuchen an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport gerichtet wird oder nicht. Für ein Härtefallersuchen bedarf

es der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Härtefallkommission, d.h. mindestens 12 von 23 Stimmen.

Bei den getroffenen Entscheidungen ist in jedem Einzelfall abgewogen worden, welche individuellen Lebensumstände im Falle eines Vollzugs der Ausreisepflicht bei dem, der oder den Ausreisepflichtigen zu besonderen Härten führen würden. Dabei kamen keine schematischen Kriterien oder Bewertungskataloge zur Anwendung. Vielmehr sind alle Lebensaspekte einer umfassenden Gesamtabwägung unterzogen worden. In der Mehrzahl der Fälle gab es neben positiven Gesichtspunkten, die für ein Verbleiben sprachen, auch einem solchen positiven Ersuchen entgegenstehende Gründe. Dies führt mitunter zu schwierigen Abwägungen und auch längeren Diskussionen in der Härtefallkommission. Ein einstimmiges Votum wurde daher in keinem Fall erzielt. Gleichwohl kam in etwa 58 Prozent der getroffenen Entscheidungen immer mindestens eine Zwei-Drittel-Mehrheit zustande.

1.3.7 Entscheidung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport

Hat die Härtefallkommission ein Härtefallersuchen gestellt, prüft das Hessische Ministerium des Innern und für Sport als oberste Aufsichtsbehörde für das Ausländerrecht, ob dem Ersuchen gefolgt wird. Eine Pflicht, dem Härtefallersuchen zu entsprechen, besteht ausdrücklich nicht. Vielmehr hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport selbständig zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 23a des Aufenthaltsgesetzes vorliegen. Bejaht auch das Ministerium das Vorliegen eines Härtefalls, wird die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, gegebenenfalls vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen, angeordnet.

2. Geschäftsstelle der Härtefallkommission

Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission ist bei dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden eingerichtet.

Leiter: Herr Thomas Müller
Tel.: 0611/353 1384
Fax: 0611/32 712 1765
E-Mail: haertefallkommission@hmdis.hessen.de

Neben der gesetzlich zugewiesenen Aufgabe der Vorprüfung obliegt es der Geschäftsstelle, die Sitzungen der Härtefallkommission vorzubereiten.

Daneben hält die Geschäftsstelle den Kontakt zu den Betroffenen und Behörden und benachrichtigt diese insbesondere über den Fortgang des Härtefallverfahrens.

Weiter begleitet die Geschäftsstelle den Vollzug der ministeriellen Anordnungen nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes.

3. Statistische Angaben für den Berichtszeitraum 2021

3.1. Verfahrenseingänge/Vorprüfung durch die Geschäftsstelle

Die Zahl der eingegangenen Härtefalleingaben hat sich 2021 im Vergleich zum Vorjahr (46 Eingaben) um rund 24 Prozent auf 57 (97 betroffene Personen) erhöht. Damit ist im Vergleich zu den Zahlen von 2019 und 2020 erstmals wieder ein Anstieg zu verzeichnen. Die meisten Eingaben erreichten die Kommission über Dritte, die als Bevollmächtigte für die Betroffenen tätig werden. Als Bevollmächtigte treten regelmäßig private Unterstützerinnen und Unterstützer, ehrenamtliche Flüchtlingshelferinnen und -helfer, Beratungsstellen oder Anwaltskanzleien auf. Über 80 Prozent der Härtefalleingaben im Jahr 2021 wurden über Bevollmächtigte eingereicht, nur knapp 18 Prozent der Eingaben wurden von den betroffenen Ausländerinnen und Ausländern selbst eingebracht.

Hinsichtlich der geografischen Herkunft der Härtefallbewerber zeigt sich, dass aus Pakistan mit 13,4% die meisten Härtefallbewerber stammten, gefolgt von der Türkei mit 12,4%, dem Irak mit 8,2% und Albanien mit 7,2%.

Bei 30 Eingaben (42 betroffene Personen) musste eine Befassung der Härtefallkommission wegen gesetzlich normierter oder in der Geschäftsordnung der Härtefallkommission festgelegter Hinderungsgründe von vornherein abgelehnt werden. Es handelte sich dabei im Wesentlichen um Eingaben von Ausländern und Ausländerinnen, die das vorgeschriebene vorgeschaltete Petitionsverfahren noch nicht betrieben hatten, die zum Zeitpunkt der Eingabe nicht vollziehbar ausreisepflichtig waren, ein anderes Verfahren zur Erlangung eines Aufenthaltsrechtes betrieben oder bei denen der Abschiebetermin bereits festgelegt war. Detailangaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Eingaben insgesamt	Abgewiesene Eingaben				
		Insgesamt	davon nach § 6a Abs. 1 HFKG	davon nach § 6a Abs. 2 HFKG	davon nach § 23a Abs. 1 Satz 3 AufenthG (feststehender Rückführungstermin)	davon nach § 1 Abs. 2 GO HFK
2019	52	29	10	0	8	11
2020	46	23	15	1	2	5
2021	57	30	12	0	10	8

4 weitere Eingaben (10 betroffene Personen) haben sich durch Rücknahme erledigt.

Weitere 2 Eingaben (2 betroffene Personen) wurden von den Kommissionsmitgliedern nicht aufgegriffen und waren daher mit dem Vorprüfungsverfahren abgeschlossen.

Bei 21 Eingaben mit 43 betroffenen Personen hat die Härtefallkommission von ihrem Selbstbefassungsrecht Gebrauch gemacht und die Fälle zur näheren Betrachtung aufgegriffen. Hinzu kamen noch 8 unerledigte Fälle (18 Personen) aus dem Vorjahr, so dass insgesamt über 29 (2020: 29) Vorgänge, die 61 Personen betrafen, zu entscheiden war.

3.2. Beratungsergebnisse der Härtefallkommission

Die Härtefallkommission trat im Jahr 2021 pandemiebedingt zu lediglich drei Sitzungen zusammen.

Es wurden 16 Härtefallanträge, welche teilweise noch aus dem Vorjahr stammten, für 38 Personen abschließend inhaltlich beurteilt. Die Zahl der beratenen Eingaben lag damit bei durchschnittlich ca. fünf je Sitzung. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer einer Eingabe betrug in den 16 entschiedenen Fällen 169 Tage.

In 9 Fällen, von denen 26 Ausländerinnen und Ausländer betroffen waren (Anmerkung: Eine weitere Person ist während des laufenden Härtefallverfahrens verstorben), hat die Härtefallkommission festgestellt, dass dringende humanitäre und persönliche Gründe den weiteren Aufenthalt in Deutschland erfordern. In diesen Fällen hat sie daher den Hessischen Minister des Innern und für Sport ersucht, diesen Personen ein Aufenthaltsrecht zu gewähren. Die Quote der Härtefallersuchen der Härtefallkommission an das Ministerium lag damit bei 56,25 Prozent (2020: 66,7 Prozent; 2019: 69,5 Prozent; 2018: 78,0; 2017: 74,0 Prozent; 2016: 70,0 Prozent).

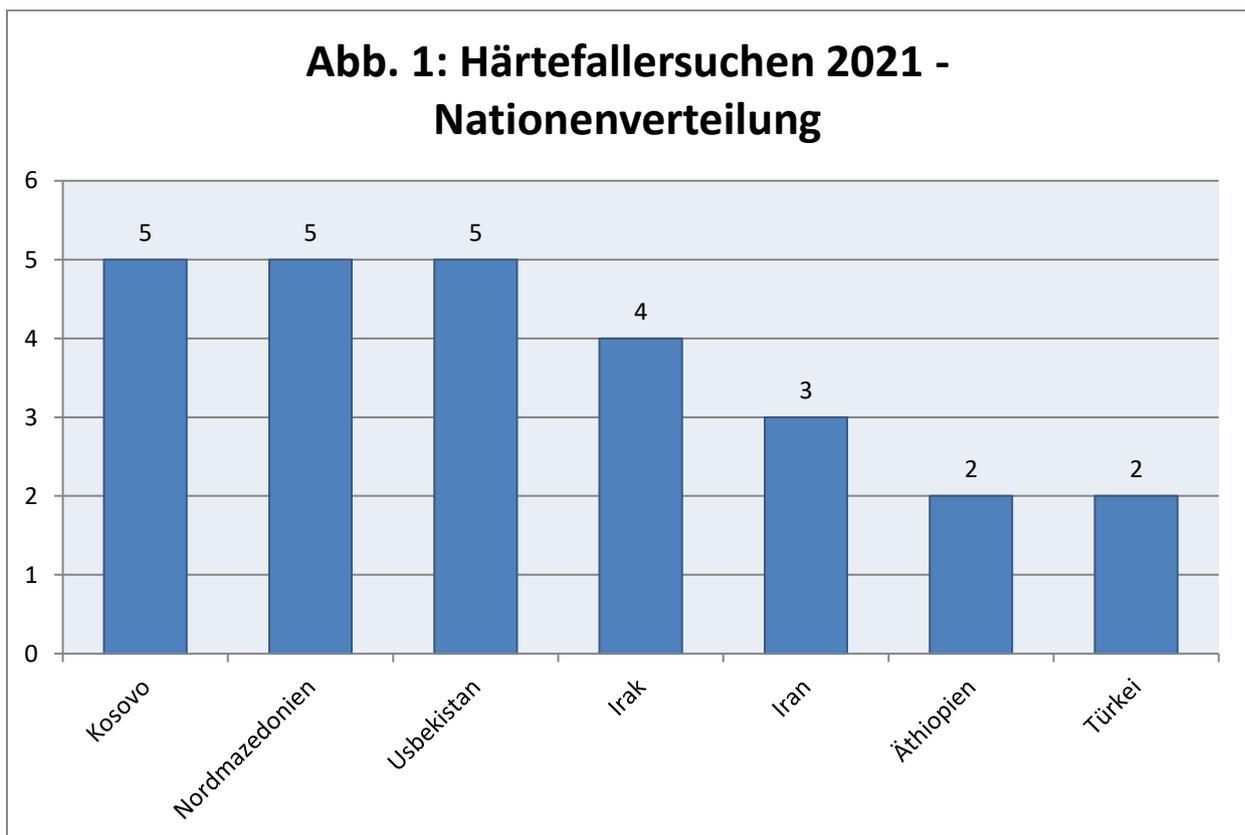
Ein Härtefallersuchen wurde in drei Fällen mit insgesamt 8 Personen nicht gestellt. Ausschlaggebende Gesichtspunkte für die negativen Beratungsergebnisse waren eine nicht gelungene wirtschaftliche und gesellschaftliche Integration sowie das Fehlen dringender humanitärer Gründe für einen weiteren Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland.

In vier weiteren Fällen, die 4 Personen betrafen, wurden ebenfalls keine Ersuchen gestellt, weil sich deren Behandlung in einer Härtefallkommissionssitzung durch Rücknahme erledigte.

Betrachtet man die positiven Entscheidungen differenziert nach Herkunftsländern, so zeigt sich, dass Staatsangehörige aus dem Kosovo, Nordmazedonien und Usbekistan mit jeweils 19 Prozent die größten Gruppen stellen. Insgesamt erfolgten Ersuchen für Personen aus 7 Staaten.

13 Härtefallanträge, die 22 Personen betreffen, waren Ende 2021 noch nicht erledigt. Die noch ausstehenden Entscheidungen werden im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2022 berücksichtigt.

Die Herkunftsländer der 26 Personen, für die 2021 Härtefallersuchen gestellt wurden, schlüsseln sich, wie nachfolgend in Abbildung 1 dargestellt, auf:

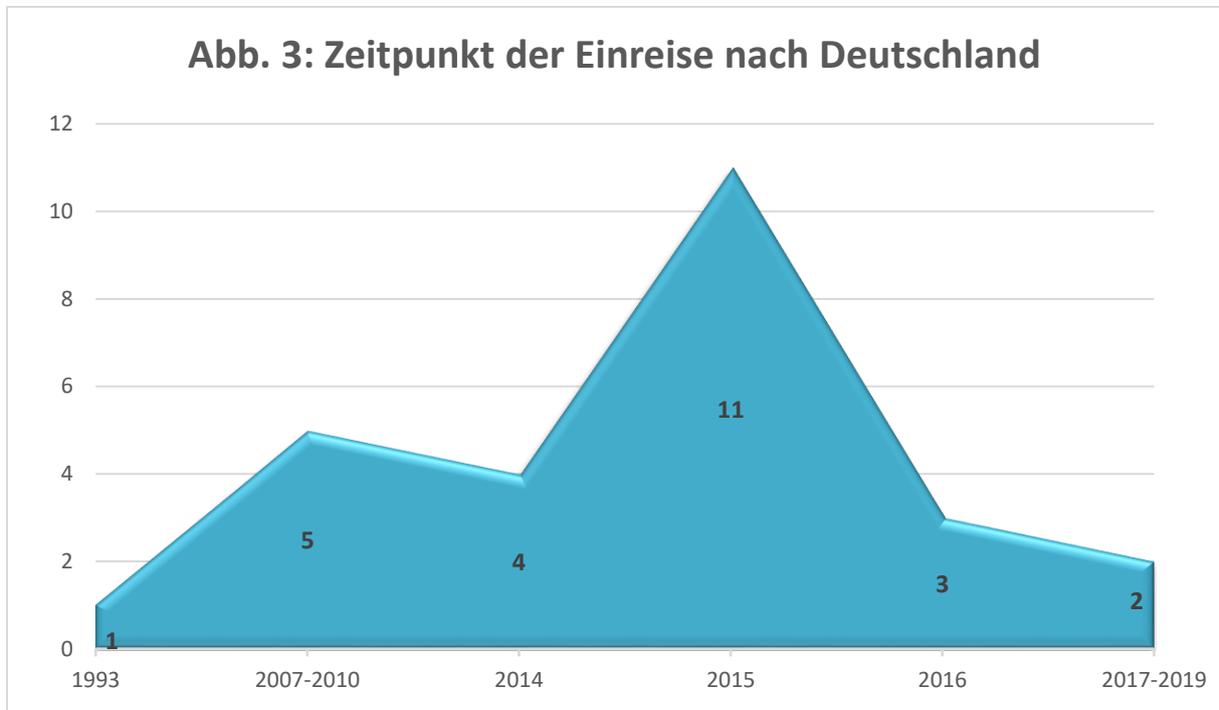


Die nachfolgende Abbildung 2 gibt einen Überblick über die Altersstruktur und das Geschlecht der betroffenen Personen:

Altersgruppen	Härtefallersuchen 2021 - Altersstruktur und Geschlecht der betroffenen Personen					
	insgesamt		Aufteilung der männlichen Personen nach Altersgruppen		Aufteilung der weiblichen Personen nach Altersgruppen	
jünger als 18 Jahre	11	42,3%	7	46,7%	4	36,4%
18 - unter 25 Jahre	2	7,7	1	6,7%	1	9,0%
25 - unter 40 Jahre	9	34,6%	5	33,3%	4	36,4%
40 - unter 65 Jahre	4	15,4%	2	13,3%	2	18,2%
65 Jahre und mehr	0	0%	0	0%	0	0%
Insgesamt	26	100,00%	15	100,00%	11	100,00%

Mit 42,3 Prozent (absolut 11 Personen) war der Anteil der Kinder an den von Härtefallersuchen betroffenen Personen erneut am größten.

Zu welchem Zeitpunkt die von den Härtefallersuchen betroffenen Personen einreisen, lässt sich der nachfolgenden Abbildung 3 entnehmen:



3.3. Umsetzung durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport

In einem Fall mit 5 Personen, in denen die Härtefallkommission 2021 ein Ersuchen stellte, gab das Hessische Ministerium des Innern und für Sport der Härtefallempfehlung statt. Bei weiteren vier bereits im Jahr 2020 an das Ministerium gerichteten Ersuchen, von denen 6 Personen betroffen waren, erging die Entscheidung über die Anordnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23a des Aufenthaltsgesetzes erst im Laufe des Jahres 2021.

In 2 weiteren Fällen (2 Personen) erübrigte sich nach dem Härtefallersuchen eine Entscheidung darüber, da die betreffenden Personen nach zwischenzeitlich erfolgten Rechtsänderungen ein Bleiberecht im Rahmen der allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Vorschriften erhalten haben.

Bei zwei Härtefallersuchen mit 6 betroffenen Personen ist das Ministerium der Empfehlung der Härtefallkommission nicht gefolgt und hat von einer Anordnung nach § 23a AufenthG abgesehen.

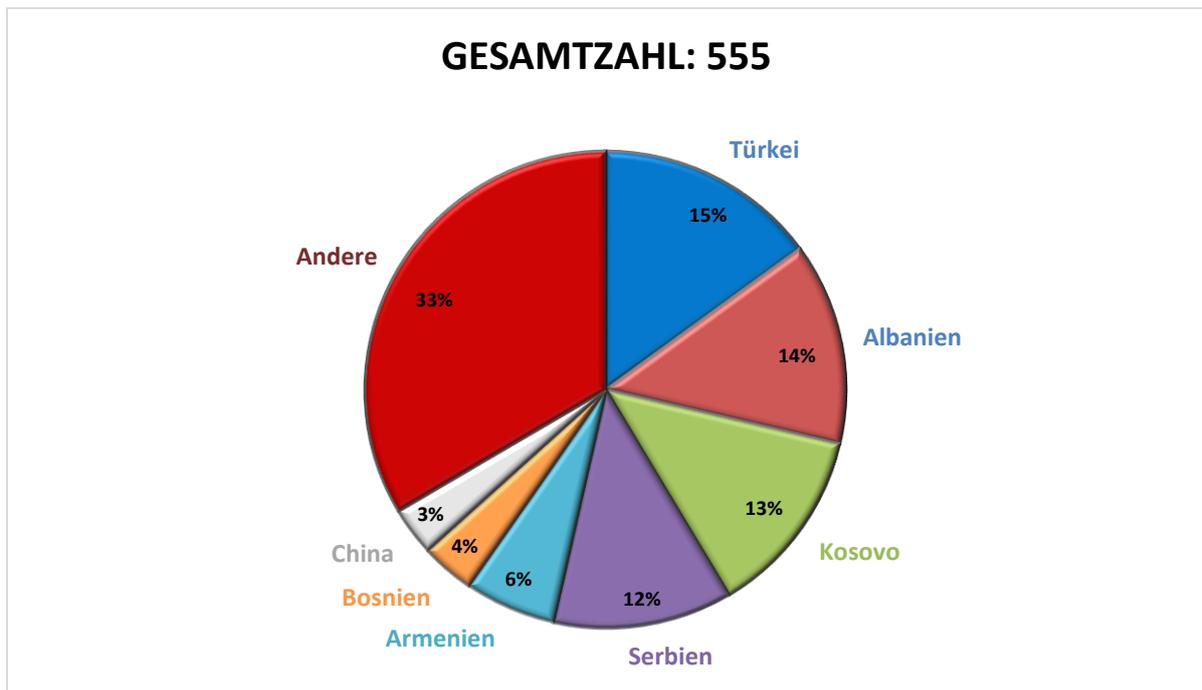
In insgesamt 18 Fällen mit 49 betroffenen Personen wurde noch keine abschließende Entscheidung über die von der Härtefallkommission beschlossenen Härtefallersuchen getroffen. In den allermeisten Fällen wurde die Entscheidung zurückgestellt, um zunächst die erforderliche eigenständige Sicherung des Lebensunterhaltes durch Aufnahme einer (anderen) Erwerbstätigkeit bzw. Vorlage von Verpflichtungserklärungen zu ermöglichen.

3.4. Erteilte Aufenthaltserlaubnisse

Seit der Konstituierung der Härtefallkommission im November 2008 haben bislang insgesamt 555 Ausländerinnen und Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach der Härtefallregelung des § 23a des Aufenthaltsgesetzes erhalten. Etwa ein Siebtel (15%) der Aufenthaltserlaubnisse wurden an Staatsangehörige aus der Türkei erteilt (83 Aufenthaltserlaubnisse), weitere 14% der Aufenthaltserlaubnisse erhielten Staatsangehörige aus Albanien (76 Aufenthaltserlaubnisse). An Staatsangehörige aus dem Kosovo wurden 71 Aufenthaltserlaubnisse erteilt (13%), 67 Aufenthaltser-

laubnisse (12%) an Staatsangehörige aus Serbien und 34 Aufenthaltserlaubnisse (6%) gingen an Personen aus Armenien.

Abb. 4: Erteilte Aufenthaltserlaubnisse nach der Härtefallregelung des § 23a Aufenthaltsgesetzes nach Herkunftsländern von November 2008 bis 2020 in Prozent



4. Spruchpraxis der Härtefallkommission

Für den Berichtszeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 (linke Spalte), das Jahr 2020 (mittlere Spalte) und den Gesamtzeitraum seit der Konstituierung der Härtefallkommission im November 2008 (rechte Spalte) ergaben sich zusammenfassend die nachfolgend dargestellten Eingangs- und Erledigungszahlen. Dabei ist zu beachten, dass sich die von der Härtefallkommission und dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport getroffenen Entscheidungen zum Teil noch auf Anträge beziehen, die aus den Vorjahren stammen. Zahlen in Klammern beziehen sich auf die jeweils betroffenen Personen.

Berichtszeitraum	2021	2020	insgesamt (ab 2008)
Verfahrenseingänge/Erledigungen			
Härtefalleingaben (Neueingänge)	57 (97)	46 (83)	904 (1892)
Sonstige Erledigung (Rücknahme, Ausreise, etc.)	4	2	57
Ablehnung einer Befassung	30	23	310
Verfahren, die in die Härtefallkommission eingebracht wurden	21 (43)	19 (41)	519 (1114)
noch in Bearbeitung befindliche Vorprüfungsfälle	0	0	
Beratungsergebnisse der Härtefallkommission			
Insgesamt beratene Fälle	16	21	506
davon:			
Härtefallersuchen durch Härtefallkommission	9 (26)	14 (29)	386 (851)
Kein Härtefallersuchen an Ministerium	3 (8)	4 (4)	70 (136)
Sonstige Erledigung, insbesondere Antragsrücknahme	4 (4)	3 (8)	50 (86)
Noch nicht abgeschlossene Verfahren	13 (22)	8 (18)	
Umsetzung durch das Ministerium			
Härtefallersuchen ganz oder teilweise entsprochen	5 (11)	7 (15)	294 (610)
Härtefallersuchen nicht entsprochen	2 (6)	0 (0)	42 (97)
Sonstige Erledigung (Tod, Ausreise, Aufenthaltserlaubnis auf anderer Grundlage, etc.)	2 (2)	0 (0)	32 (69)
Noch offene Entscheidungen	18	18	

5. Schlussbemerkung

Die Geschäftsstelle dankt den Mitgliedern der Härtefallkommission für die engagierte und konstruktive Zusammenarbeit. Die Kommissionsmitglieder übernehmen weit über das Ersuchen hinaus Verantwortung für die von ihnen eingebrachten Fälle. Dank gebührt auch den vielen ehrenamtlichen tätigen Menschen, die mit großem persönlichen Einsatz die oft wenig erfahrenen ausländischen Zuwanderer nicht nur bei ihren Integrationsbemühungen, sondern auch bei der Stellung von Härtefallanträgen unterstützen. Gerade Eingaben von privaten Unterstützern im persönlichen Umfeld der Härtefallbewerber zeichneten sich häufig durch besondere Aussagekraft und durch inhaltliche Sorgfalt aus. Dies erleichtert der Härtefallkommission die Arbeit außerordentlich. Dafür den ehrenamtlichen tätigen Menschen, die das leisten, noch einmal ein herzliches Dankeschön.

Wiesbaden, den 16. Dezember 2022